



Lübecker Motorboot-Club e.V.

Satzung

Stand: März 2014

Satzung des Lübecker Motorboot-Club e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 10. April 1964 gegründet und führt den Namen:

Lübecker Motorboot-Club e.V.

Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Motoryacht-Verbandes, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Verein dient dem Zweck der körperlichen und geistigen Erholung und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und im Besonderen der Jugend durch Wasserwandern, Segeln, Rudern, Paddeln und Wasserski. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Erschließung von Gewässern, Einsatz für den Naturschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Raumordnung und die Übernahme von Schutzaufgaben und die Sicherung bei allen Wassersportarten, insbesondere bei Regatten. Politisch und religiös ist der Verein unabhängig.

Abs. 2

Der Verein dient dem in dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein. Die Mitglieder der Vereinsorgane (Präsidiumsmitglieder) nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsausgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, beispielsweise Hafenmeisterei, Buchhaltung, Reinigungsaufgaben, Gartenpflege u.a. ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Clubstander und Abzeichen

Der Stander ist ein weißer Wimpel mit zwei waagerechten roten Streifen. In der Mitte dieses Wimpels ist ein schwarzes Steuerrad mit dem Lüb'schen Adler und den Buchstaben LMC. Vereins- und Mützenzeichen ist eine verkleinerte Darstellung des Clubstanders.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins können alle unbescholtenen Freunde des Wassersports werden. Jugendmitglieder müssen das 8. Lebensjahr vollendet haben. Sie gehören der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an und werden dann ohne weiteres ordentliches Mitglied. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst und gibt sich eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Abs. 2

Die Mitgliedschaft wird erst nach einer 12monatigen Probezeit endgültig. In der Probezeit kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen 4 Wochen vor Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Bei Kündigung durch den Verein werden 50% der Aufnahmegebühr erstattet.

Abs. 3

Das Präsidium kann auch Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft antragen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das außerordentliche Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Clubs, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Abs. 1

Für die Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag sowie für die Benutzung der Sommer- und Winterliegeplätze eine Gebühr zu entrichten. Für die Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, welche innerhalb von 30 Tagen zahlbar ist.

Abs. 2

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Abs. 3

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind gemäß Gebührenordnung im Voraus zu entrichten

Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, der nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gefasst werden kann, können für außergewöhnliche Investitions- oder Instandhaltungsmaßnahmen Umlagen festgesetzt werden. Für Maßnahmen dieser Art dürfen diese das Sechsfache des Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung von 3 Monatsbeiträgen oder Gebühren im Rückstand und kommt es zu einer schriftlichen Zahlungsaufforderung innerhalb eines Monats nach Zustellung nicht nach, so kann das Mitglied ohne nochmalige Mahnung nach § 6 der Satzung ausgeschlossen werden. Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann beim Präsidium schriftlich eine Stundung bzw. Ratenzahlung der Mitgliedsbeiträge, Liegegebühren und Aufnahmegebühr beantragt werden.

Abs. 4

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Belastungen kann das Präsidium auf begründeten schriftlichen Antrag in Einzelfällen von der Gebührenordnung abweichende Gebühren festsetzen.

Dies umfasst auch die teilweise oder gänzliche Befreiung von den Gemeinschaftsarbeiten bzw. von der Ersatzzahlung.

Der Beschluss des Präsidiums bedarf der Zustimmung des Ehrenrates.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss

Zu a): Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Zu b): Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c): Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt sind,
2. wenn es gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt,
3. wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, oder wenn es gegen den Gemeinschaftssinn oder die Kameradschaftlichkeit im Club verstößt,
4. wenn es seine satzungsgemäßen Pflichten mißachtet – hierzu gehören auch die Zahlungen der Beiträge und Gebühren.

Abs. 2

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an den Ehrenrat binnen einer Frist von einem Monat zu. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abs. 3

Dem Verein gemachte Stiftungen oder Spenden bleiben Eigentum des Vereins und können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt die Berechtigung zum Tragen der erworbenen Vereinsabzeichen und das Recht zur Führung des Vereinsstanders.

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Ehrenrat,
- d) die Ausschüsse für ihren Aufgabenbereich.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Abs. 1

Mitgliederversammlungen sind:

1. eine ordentliche Mitgliederversammlung
2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung
3. eine Jahreshauptversammlung

Abs. 2

Eine Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Bestätigung der Beschlußfähigkeit,
- b) Genehmigung der Tagesordnung,
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Wahlen des Präsidiums, des Ehrenrates, der Ausschüsse und der Kassenprüfer, sowie für die Bestätigung des Syndikus,
- e) Festsetzung der Gemeinschaftsarbeitsstunden,
- f) Bestätigung des Jahresabschlusses,
- g) Beschlußfassung über Beiträge und Gebühren,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- i) Entscheidung über Dringlichkeitsanträge,
- j) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und sonstige Anträge,
- k) Beschlußfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins,
- l) Beschlußfassung über Anträge, die ihr vom Präsidium unterbreitet werden.

Abs. 3

Nur über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlußfassung zulässig. Es sei denn, die Mitgliederversammlung läßt mit Stimmenmehrheit zusätzliche Anträge zur Tagesordnung zu.

Abs. 4

Beschlüsse über Änderungen der Satzung können jedoch ohne vorherige Bekanntmachung der Anträge in der Tagesordnung nicht gefaßt werden.

Abs. 5

Anträge über Änderungen der Satzung sowie Gegenvorschläge der bekanntgemachten Beschlüsse oder Satzungsänderungen müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein. Später eingehende Anträge können beraten, aber nicht beschlossen werden.

Abs. 6

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. In Ermangelung des geschäftsführenden Vorstandes ist als zweites Berufungsorgan der Ehrenrat zuständig. Eine schriftliche Einladung in der Vereinszeitschrift „Im Bugkorb“ ist auch verbindlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Sollte eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sein (weniger als 1/3 aller Mitglieder), ist nach einer Unterbrechung von 30 Minuten erneut eine Versammlung einzuberufen. Dann entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 7

Jede Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Abs. 8

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Form. Ausgenommen ist die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidiums), die immer geheim zu erfolgen hat. Durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder kann auch in sonstigen Fällen, die eine Wahl oder Abstimmung erforderlich machen, die geheime Wahl gefordert werden.

Abs. 9

Eine Jahreshauptversammlung ist im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. Im letzten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Abs. 10

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Für den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien sowie Anlagevermögen so weit deren Wert Euro 20.000,00 übersteigt, ist eine Mehrheit von 50 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 50 % aller Mitglieder.

Bei allen Wahlen und Beschlüssen, einschließlich Satzungsänderungen ist Briefwahl oder schriftliche Zustimmung bzw. Ablehnung zulässig.

Briefe, die Wahlen oder Beschlüsse betreffen, sind von dem Absender mit dem Wort „Abstimmung“ zu bezeichnen. Sie sind auf der betreffenden Mitgliederversammlung ungeöffnet vorzulegen. Auch ohne Versammlung kann ein

Beschluß gültig werden, wenn nicht ein Viertel aller Mitglieder binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses diesen schriftlich abgelehnt haben.

Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied schriftlich übertragen werden. Mehr als 2 Stimmen mit seiner eigenen kann ein Mitglied jedoch nicht geltend machen. Soweit findet § 38 BGB keine Anwendung. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind bei Beschlussfassung und Wahlen nicht stimmberechtigt.

§ 9 Das Präsidium

Abs. 1

Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und gewählten Präsidialmitgliedern

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der

Präsident,
Vizepräsident,
Schatzmeister.

Je zwei von ihnen haben den Verein rechtswirksam im Rahmen der von der Mitgliederversammlung oder dem gesetzmäßigen Vorstand gefaßten Beschlüsse zu vertreten.

Zu den Präsidialmitgliedern gehören:

Fahrtensportreferent,
Presse- und Informationsleiter,
Umweltbeauftragter,
Technischer Leiter

Abs. 2

Der Club hat einen Syndikus. Dieser wird durch den Ehrenrat und das Präsidium jeweils für 3 Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen bestätigt. Der Club-Syndikus berät das Präsidium in allen Rechtsfragen, gehört dem Präsidium aber nicht an. Er hat jedoch das Recht, an allen Präsidialsitzungen teilzunehmen.

Abs. 3

Jedes Präsidiumsmitglied wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jedoch so, dass in jedem Jahr nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gewählt wird. Nach Ablauf seiner Amtszeit bzw. bei nicht fristgemäßer Beendigung seiner Amtszeit aus besonderen Gründen (z.B. Rücktritt) bleibt jedes Präsidiumsmitglied bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Abs. 4

Ist die Amtsführung aus persönlichen Gründen unmöglich, kann das Präsidium für eine kommissarische Besetzung sorgen. Eine Neuwahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Abs. 5

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Präsidialmitglieder und unter diesen der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Jedes Präsidialmitglied ist für seinen Arbeitsbereich verantwortlich. Das Präsidium ist berechtigt, Warte für einzelne Aufgabenbereiche zu bestimmen.

Abs. 6

Das Präsidium oder eines seiner Mitglieder kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bestehend aus mindestens einem Drittel aller Mitglieder, unter Angabe triftiger Gründe abgewählt werden. Das Verfahren ist nach § 8, Abs. 6 der Satzung durchzuführen.

Jedes Präsidialmitglied hat das Recht, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Ehrenrat

Abs. 1

Über alle vereinsinternen Streitigkeiten zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern entscheidet unter Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Ehrenrat. Sofern der Ehrenrat Entscheidungen und Beschlüsse des Präsidiums nicht bestätigt, steht es dem Präsidium frei, die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Mitgliederversammlung steht in diesem Fall das Letztentscheidungsrecht zu. Rechtsstreitigkeiten, die die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren betreffen, gehören nicht zur Zuständigkeit des Ehrenrates. Der Beitritt zum Verein gilt gleichzeitig als Anerkennung des Schiedsspruches durch den Ehrenrat.

Abs. 2

Der Ehrenrat besteht aus einem Sprecher und 4 Beisitzern, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Mitglieder des Präsidiums können nicht Ehrenrat sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers bzw. seines Vertreters den Ausschlag. Der Ehrenrat und weitere zwei Ersatzleute werden auf die Dauer von drei Jahren von der

Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Ehrenräte wählen aus ihrer Mitte den Sprecher.

§ 11 Ausschüsse

Abs. 1

Der Verein kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben auf Vorschlag des Präsidiums Ausschüsse bilden.

Abs. 2

Die Gründung dieser Ausschüsse, die Berufung seiner fachlich qualifizierten Mitglieder, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Erstes Vorschlagsrecht hat das Präsidium. Die Mitgliederversammlung kann dieses Recht zur Bildung von Ausschüssen auch von Fall zu Fall dem Präsidium übertragen. Der Ausschuß gibt nach Beendigung seiner ihm übertragenen Aufgaben eine entsprechende Empfehlung an das Präsidium. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer sowie einen Vertreter. Diese haben die Geschäfte zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Kalenderjahres Bericht zu erstatten. Wiederwahl für das Amt des Kassenprüfers ist nur einmal zulässig. Präsidialmitglieder können nicht gewählt werden. Die Tätigkeit des Kassenprüfers ist ehrenamtlich.

§ 13 Stimmrechtsausschluss

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn zur Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein ansteht.

§ 14 Beurkundung und Beschlüsse

Über die Präsidialsitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten als Versammlungsleiter bzw. dem Vizepräsidenten und dem Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen. – wenn es nicht vor der Versammlung den anwesenden Mitgliedern schriftlich übergeben oder zwischenzeitlich allen Mitgliedern schriftlich zugestellt worden ist – und der Inhalt des Protokolls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Ernennung muß ein einstimmiger Beschluß des Präsidiums und des Ehrenrates zugrunde liegen. Danach ist die Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft durch die Vereinsmitglieder erforderlich. Von Ehrenmitgliedern wird ein Vereinsbeitrag nicht erhoben. Ehrenzeichen und Auszeichnungen werden durch das Präsidium verliehen.

§ 16 Gemeinschaftsarbeiten

Abs. 1

Die Gemeinschaftsarbeiten dienen zum Aufbau und zur Erhaltung des Clubeigentums und aller vom Club genutzten Einrichtungen und Anlagen sowie der Ein- und Auslagerung der Boote.

Abs. 2

Jedes Mitglied, das Bootseigner ist und dessen Boot im Sommer oder Winter in clubgenutzten Häfen oder Geländen liegt, muss an den Gemeinschaftsarbeiten teilnehmen oder einen geeigneten Vertreter stellen. Als clubgenutzte Häfen und Gelände gelten eigene und auch angepachtete Anlagen sowie die vom Sportamt Lübeck oder anderen Institutionen überlassenen Liegeplätze und Gelände.

Abs. 3

Die Anzahl der jährlichen Gemeinschaftsarbeitsstunden bzw. der Betrag pro Stunde als Ersatz für nicht geleistete Stunden wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wer die pro Jahr festgesetzten Arbeitsstunden nicht ableistet, hat dafür ersatzweise den festgesetzten Betrag pro Stunde zu entrichten.

§ 17 Versicherung

Im Interesse aller Mitglieder ist jedes Mitglied, dessen Boot im clubgenutzten Hafen oder Gelände liegt verpflichtet, für sein Schiff eine Feuer- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das Präsidium behält sich vor, den Versicherungsnachweis zu verlangen. Für den Fall, dass ein Nachweis binnen 14 Tagen nach Anforderung nicht erbracht werden kann, ist das Präsidium berechtigt, die weitere Gewährung eines Wasser- oder Landliegeplatzes zu verweigern und/oder auf Kosten des Bootseigners eine entsprechende Feuer- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 18 Liegeplätze

Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt durch das Präsidium. Liegeplatzanträge werden in Wartelisten erfaßt. Für die Reihenfolge der Eintragung ist die Dauer der Mitgliedschaft maßgebend. Die Vergabe erfolgt auf Antrag nach Dauer der Mitgliedschaft und Unterbringungsmöglichkeit.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der geschäftsführende Vorstand gemeinsam die Liquidation vertretungsberechtigt durchführen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Haftungsausschluss

Abs. 1

Die Haftung aller Vorstandsmitglieder und der Mitglieder in den Ausschüssen des LMC der besonderen Vertreter nach § 30 BGB und der mit der Vertretung des LMC beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Abs. 2

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den LMC einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (nach §31)

Abs. 3

Der LMC haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder von LMC Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des LMC gedeckt sind.

§ 21 Datenschutzbestimmungen

Abs. 1

Zur Erfüllung der Zwecke des LMC werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.

Abs. 2

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Abs. 3

Nutzung personenbezogener Daten.

Dem Präsidium, allen Mitgliedern des LMC und sonst für den LMC Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem LMC hinaus.

§ 22 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 23 Salvatorische Klausel

Abs. 1

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenhändig in der Satzung aufzunehmen oder zu ändern.

Abs. 2

Die Mitglieder sind vom Vorstand des LMC hierüber umgehend zu informieren.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die bisherige Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Lübeck, März 2014